

## Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	vfdb
Datum:	20.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1	Fehlender Inhalt im Artikel 1 StrlSchV	Inhaltliche Ergänzung	<p>Bei Außerkrafttreten der gültigen StrlSchV am 31.12.2018 und Inkrafttreten des Referentenentwurfes der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechtes (Artikel 1 StrlSchV) läuft der Inhalt des § 114 StrlSchG (1) ins Leere, da der Referentenentwurf § 55 StrlSchV andere Inhalte aufweist, als § 55 StrlSchV 2001 und §114 StrlSchG darlegen.</p> <p>Gleiches gilt für die §§ 114 (4) und (5) in Bezug § 56 StrlSchV des Referentenentwurfs bzw. § 56 der StrlSchV 2001.</p> <p>Ein Ersatz für den Inhalt des in § 114 (1) StrlSchG benannten § 55 StrlSchV 2001 fehlt im vorliegenden Referentenentwurf; gleiches gilt für §§ 114 (4) und (5) und dem dort benannten § 56 StrlSchV.</p> <p>Die Fachverbände wie auch der Deut-</p>	<p>Einfügung eines weiteren Paragraphen 138a in Artikel 1 wie folgt:</p> <p><b>§ 138a Dosisgrenzwerte für Einsatzkräfte</b></p> <p><b>Absatz 1:</b></p> <p>1. Bei Notfalleinsätzen sind durch den jeweiligen Einsatzzweck angemessene Schutz- und Überwachungsmaßnahmen anzustreben, so dass die Exposition von Einsatzkräften in dieser Expositionssituation unterhalb der Werte bleibt, die in § 78 StrlSchG als Dosisgrenzwerte festgesetzt sind.</p> <p>2. Feuerwehreinsatzkräfte sind gemäß § 5 (7) Satz 2 StrlSchG keine beruflich exponierten Personen. Deshalb sind u.a. die §§ 77, 78 und 114 (1) StrlSchG nicht anzuwenden. Für Feuerwehre-</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>sche Städtetag haben durch diverse Stellungnahmen in 2017 dargelegt, dass eine Ergänzung und klare Regelung insbesondere für Einsatzkräfte der Feuerwehr im Referentenentwurf der StrlSchV notwendig sind.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Differenzierung von Einsatzkräften, die im StrlSchG benannt sind, notwendig ist, da Feuerwehreinsatzkräfte im Gegensatz zu anderen Einsatzkräften gemäß Beschluss des Bundesrates keine beruflich exponierten Personen sind.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Schutzes von Feuerwehreinsatzkräfte im Notfalleinsatz (ABC-Einsatz gemäß FwDV 500) im neuen Strahlenschutzrecht ist aus Sicht der vfdb die Festlegung der Dosisgrenzwerte für Feuerwehreinsatzkräfte im Notfalleinsatz im neuen Strahlenschutzrecht entweder im StrlSchG oder in der StrlSchV zwingend notwendig.</p>	<p>satzkräfte beträgt bei Notfalleinsätzen zum Schutz von Sachwerten der Grenzwert der effektiven Dosis 15 Millisievert je Einsatz gemäß den Festlegungen in der FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“.</p> <p><b>Absatz 2:</b> Es ist anzustreben, dass Einsatzkräfte, die bei einem Notfall bereits eine effektive Dosis von mehr als 250 Millisievert erhalten haben oder bei denen der Grenzwert der Berufslebensdosis nach § 77 StrlSchG erreicht ist, bei weiteren Notfällen nicht in Situationen nach § 114 (3) StrlSchG eingesetzt werden.</p> <p><b>Absatz 3:</b> Bei der Ermittlung oder Abschätzung der Exposition einer Einsatzkraft in einer Notfallexpositionssituation sind die ermittelten oder abgeschätzten Körperdosen aus allen Einsätzen zu addieren, die von der Einsatzkraft in dieser Notfallexpositionssituation ausgeführt werden. Die Exposition einer Einsatzkraft während ihres Einsatzes in einer Notfallexpositions-</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					situation ist hinsichtlich des Grenzwertes für die Berufslebensdosis nach § 77 StrlSchG zu berücksichtigen.
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					